



... zum Leben und Genießen

Richtlinie zum Förderprogramm „Kommunales Förderprogramm Arten- und Klimaschutz“ der Stadt Werther (Westf.)

1 Förderzweck

Seit 2017 fördert die Stadt Werther (Westf.) im Zuge der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Maßnahmen zur Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen. In den vergangenen Jahren wurde das „Kommunale Förderprogramm Klimaschutz“ um die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung erweitert. Zudem kam der Förderschwerpunkt Artenschutz und nachhaltiger Konsum hinzu.

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt Werther (Westf.) ihre Bürger*innen motivieren, sich aktiv am Arten- und Klimaschutz vor Ort zu beteiligen und persönliches Engagement unterstützen. Klimaschutz ist in der Zukunftsplanung für Werther eines der wichtigsten Themen der nächsten Jahre und dieses Förderprogramm nimmt die Funktion ein, Anreize zur Umsetzung von lokalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu schaffen.

Hintergrund

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren auch in deutschen Städten spürbarer geworden. So treten zum Beispiel vermehrt trockene und heiße Sommertage, aber gleichzeitig auch Starkregenereignisse auf. Daher sind lokale Maßnahmen sowohl zum Klimaschutz wie auch zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich. Außerdem soll zur Verbesserung der Resilienz und Leistungsfähigkeit der Ökosysteme die Biologische Vielfalt gefördert werden. Auch Maßnahmen zum Ressourcenschutz sollen gefördert werden. Die Stadt Werther (Westf.) fördert mit dieser Richtlinie daher Maßnahmen in den Bereichen:

- Erneuerbare Energien
- Klimafreundliche Mobilität



- Nachhaltiger Konsum
- Klimafolgenanpassung und Biologische Vielfalt

Zielsetzung

Die Stadt Werther (Westf.) möchte ihre Bürger*innen zu mehr Beteiligung am lokalen Klimaschutz motivieren. Dazu gehört Gebäude im Stadtgebiet möglichst zukunftsfähig aufzustellen, Anreize für eine klimafreundliche Nahmobilität zu schaffen aber auch die Themen Erhalt der biologischen Vielfalt und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den Fokus zu rücken. Zudem soll mit der Förderung der Reparatur von Elektrogeräten der nachhaltige Konsum gefördert werden.

Das Ziel der Bezuschussung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist neben der Verringerung der CO₂-Emissionen die Reduzierung von Hitzebelastungen, die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und eine bessere Resilienz bei Extremwetterereignissen. Ein weiterer Mehrwert der geförderten Maßnahmen ist die Förderung der biologischen Artenvielfalt sowie positive Effekte auf die menschliche Gesundheit.

Darüber hinaus wird durch das Förderprogramm die regionale Wirtschaft unterstützt.

2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Volljährige Bürger*innen mit einem Erstwohnsitz in Werther (Westf.) und
- Eigentümer*innen und Mieter*innen von privat genutzten Immobilien in Werther (Westf.)

3 Fördergegenstände sowie Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Werther (Westf.) aus städtischen Haushaltsmitteln. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Über die Anträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel entschieden. Für die Maßnahmen zur Biologischen Vielfalt (Blühstreifen und Obstgehölze) erfolgt die Zuwendung in Form von Sachmitteln (Saatgut, Obstgehölze). Der Anspruch auf Erhalt von Saatgut und Obstgehölzen besteht nur im Rahmen einer vorher durch das Umweltbüro festgelegten Gesamtmenge. Ist dieses Kontingent ausgeschöpft, wird die Maßnahme nichtmehr angeboten.



Erneuerbare Energien

Das integrierte Klimaschutzkonzept benennt im Sektor Energieverbrauch unter anderem die CO₂-Minderung bei Wohngebäuden als wichtigen Handlungsbereich. Im Themenbereich „Erneuerbare Energie“ werden Stecker-Solar-Geräte (sogenannte Balkonkraftwerke) gefördert, die für Eigentümer*innen und Mieter*innen installierbar sind.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Photovoltaik in Form von Stecker-Solar-Geräten (sogenannte Balkonkraftwerke) Bis 0,8 kWp Wechselrichterleistung und 2 kWp kumulierter Modulleistung (<i>gemäß § 8 Abs. 5a EEG</i>)	50 EUR/Modul aber max. 200 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Installation an/vor einem Privatgebäude (durch Eigentümer*innen oder Mieter*innen). • Nutzung des erzeugten Stroms im eigenen Privathaushalt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussrechnung • Foto der Anlage

Klimafreundliche Mobilität

Im Stadtgebiet von Werther sind die Wege i.d.R. kurz. Selbst wer in den Außenbereichen wohnt, kann das Stadtzentrum bei entsprechenden Wetterverhältnissen mit dem Fahrrad oder E-Bike gut erreichen. Hinderungsgrund für den Verzicht auf das Auto bei Fahrten in die Innenstadt ist häufig die mangelnde Transportkapazität. Um den Umstieg auf Fahrräder zum Transport z.B. von Kindern oder Einkäufen zu erleichtern, fördert die Stadt Werther (Westf.) den Kauf von Lastenrädern (mit oder ohne Elektroantrieb) mit einer serienmäßig verbauten Vorrichtung zum Transport von mindestens 40 kg zusätzlichem Gewicht. Voraussetzung ist die dauerhafte Nutzung des Lastenrades durch die/den Käufer*in oder andere Haushaltsangehörige.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Lastenfahrrad (mit oder ohne E-Antrieb)	300 EUR (pauschal)	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf eines neuen Lastenrades (kein Gebrauchtkauf oder Leasing) zum Transport von zusätzlich mindestens 40 kg. • Fahrrad wird vom Handel als Lastenrad angeboten. Keine Förderung von Fahrrädern mit „normaler“ Rahmenform und verstärktem Gepäckträger. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufbeleg/Rechnung • Technische Daten des Lastenrades • Feststellung der dauerhaften Nutzung durch die/den Käufer*in vor Ort durch eine*n Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Werther



Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
		<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Nutzung des Fahrrades durch den Käufer/die Käuferin oder Haushaltsangehörige am Wohnort Werther (Westf.). 	(Benutzungsspuren, Lademöglichkeit bei E-Bikes, vorhandener Abstellplatz etc.)

Nachhaltiger Konsum

Der Konsum privater Haushalte ist für einen großen Teil der Ressourceninanspruchnahme und Umweltbelastung verantwortlich. Um den notwendigen Strukturwandel in Richtung Nachhaltigkeit voranzutreiben, ist es vorgesehen, die privaten Haushalte bei der längeren Nutzung von Elektrogeräten zu unterstützen.

Elektrogroßgeräte i.S. dieser Richtlinie sind haushaltsübliche Elektrogeräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen -Breite, Höhe oder Tiefe- größer als 50 cm ist. Elektrokleingeräte i.S. dieser Richtlinie sind haushaltsübliche Elektrogeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen -Breite, Höhe oder Tiefe- größer als 50 cm ist. Im Zweifel entscheidet die Stadtverwaltung über die Einstufung in Groß- und Kleingeräte. Anlagen zur Gebäudeheizung sowie Fahrzeuge sind von der Förderung ausgeschlossen.

Beachten Sie: Da Elektrogeräte häufig kurzfristig wieder benötigt werden, ist die Durchführung der Maßnahme (Reparatur) -anders als bei den übrigen Fördergegenständen dieses Programmes- schon vor der Antragsstellung und -bewilligung möglich. Der Förderantrag muss spätestens 30 Kalendertage nach dem Leistungsdatum der Reparatur gestellt werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Reparatur von Elektrogroßgeräten zur weiteren Eigennutzung des Gerätes	50% der Reparaturkosten max. 200 EUR je Haushalt und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienzklasse mind. A (geringere Klasse oder keine Klasse angegeben nach Einzelfallprüfung). Keine Reparaturen zum Zweck des Weiterverkaufes Antragsstellung bis 30 Kalendertage nach Leistungsdatum der Reparatur möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Reparaturrechnung eines Fachbetriebes Nachweis der Energieeffizienzklasse Foto des Gerätes, ggf. incl. Typenschild

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Reparatur von Elektrokleingeräten Zur weiteren Eigennutzung des Gerätes	50% der Reparaturkosten max. 100 EUR je Haushalt und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Keine Reparaturen zum Zweck des Weiterverkaufes Antragsstellung bis 30 Kalendertage nach Leistungsdatum der Reparatur möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Reparaturrechnung eines Fachbetriebes

Klimafolgenanpassung und Biologische Vielfalt

Mit der Förderung einer „grünen“ und ökologisch wertvollen Gestaltung von Flächen sollen die Themen Erhalt der biologischen Artenvielfalt und Anpassung an die Folgen des Klimawandels stärker in den Fokus gerückt werden. Ziel ist es, mit den bezuschussten Maßnahmen im Stadtraum mehr private Flächen zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten und so der Bildung von sogenannten Hitzeinseln entgegenzuwirken, Flächen zur Versickerung zu vergrößern und Lebensraum für heimische Insekten und Vögel zu schaffen. Ein weiterer Bestandteil der Anpassungsstrategien ist die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser.

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
<p>Gründach und Fassadenbegrünung</p> <p><i>Tipps: Schauen Sie auch in das Online-Gründachkataster des Kreises Gütersloh</i></p> <p><i>Mit einer dauerhaften Dachbegrünung können Sie lt. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werther (Westf.) eine Ermäßigung der Gebühren erhalten.</i></p>	<p>30 % der förderfähigen Kosten, aber max. 25 EUR/m² und max. 1.500 EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenbeschreibung (Schichtaufbau der Dachbegrünung bzw. der Konstruktion der Kletterhilfe für Fassadenbegrünung und der Art der Bepflanzung) durch einen qualifizierten Handwerksbetrieb (bspw. Garten-/Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb) • Lageplan mit Maßangaben, aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade zweifelsfrei ersichtlich ist • Mindest-Nettovegetationsfläche von 10 m² • Das Niederschlagswasser ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. • Förderfähige Kosten: alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht/-fläche inkl. Planung und Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb und/oder Materialkosten • Foto (vorher/nachher)

Maßnahme	Förderhöhe	Förderbedingungen	Nachweise
Anlage zur Speicherung oder Versickerung von Niederschlagswasser z.B. Zisterne zur Bewässerung des Gartens oder Rigolen zur Versickerung von Regenwasser, welches auf versiegelten Flächen anfällt (Rigolen).	30% der förderfähigen Kosten, aber max. 1.250 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die abflusswirksame Fläche für die Regenwasserspeicherung oder -versickerung ersichtlich ist • Ortsfeste Installierung der Anlage • Mindestvolumen Zisterne 1.500 l • Anlagen zur Versickerung (Rigolen) müssen zur kurzfristigen Aufnahme von mindestens 1.500 l Regenwasser geeignet sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb über Einbau Anlage
Anlage von Blühstreifen oder -flächen	Kostenfreies Saatgut (Ausgabe durch das Umweltbüro)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Aussaat des Saatgutes auf nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Fläche der geplanten Aussaat, Foto nach Aufwuchs
Pflanzung heimischer Obstgehölze	Kostenfreie Abgabe eines Obstgehölzes je Haushalt und Jahr (Ausgabe durch Umweltbüro oder beauftragtes Unternehmen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflanzung eines „wurzelackten“ Obstgehölzes im Herbst 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Fläche der geplanten Pflanzung, Foto nach Pflanzung

4 Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 1.500 EUR pro Haushalt pro Jahr. Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden. Es wird pro Haushalt nur je eine gleiche Maßnahme gefördert. Sachmittel (Saatgut, Obstgehölze) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Es werden ausschließlich fachgerechte Maßnahmen auf und an privaten Wohngebäuden sowie zugehörigen oberirdischen Nebengebäuden gefördert. Die fachgerechte Ausführung bzw. Umsetzung der bewilligten Maßnahmen erfolgt in der Regel durch das Fachhandwerk, Fachhandel bzw. ausgebildete Fachdienstleister.
- Für die Festlegung der Förderhöhe werden nur die Kostennachweise der vorgelegten (Abschluss)Rechnungen anerkannt, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind (förderfähige Kosten).
- Als förderfähige Kosten können Planungs- und Baukosten von Dienstleistern sowie Sach- und Materialkosten geltend gemacht werden. Den geforderten Rechnungsnachweisen müssen der Dienstleistende/Anbietende, der/die Käufer*in/Nutzer*in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Objektes (falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse), die Produkte sowie die Preise/Kosten entnommen werden können.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger Vorlage der unter Absatz 3 genannten Nachweise und damit erst nach Abschluss der Maßnahmen.
- Das Kommunale Förderprogramm Klimaschutz ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern dieses dies zulassen. Die Stadt Werther (Westf.) führt keine Prüfung der Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen durch und übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.
- Es gelten die unter Absatz 3 genannten maßnahmenspezifischen Förderbedingungen.
- Die Stadt Werther (Westf.) behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggf. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache vor.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet der Stadt Werther (Westf.) begrenzt.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, Anlagen oder Objekte, die vor Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides der Stadt Werther (Westf.) begonnen, beauftragt oder bestellt wurden. Eine Ausnahme bilden die Maßnahmen zur Reparatur von Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten. Diese dürfen bereits vor Antragsstellung durchgeführt werden und sind spätestens 30 Kalendertage nach dem Leistungsdatum zu beantragen.



- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die dabei baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen es sich um eine baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgabe handelt (z.B. Bebauungsplanfestsetzung, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen).
- Von den Maßnahmen zu Reparatur von Elektrogroß- und Kleingeräten sind Anlagen zur Gebäudeheizung und deren Bestandteile (Wärmepumpen, Heizungspumpen etc.) sowie Fahrzeuge (E-/Hybridautos, E-Bikes, E-Roller etc.) ausgeschlossen.
- Maßnahmen, bei denen es sich um eine Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung bestehender Anlagen (des gleichen Funktionsprinzips) handelt.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Maßnahmen, deren Durchführung aufgrund anderweitiger Vereinbarungen oder Bestimmungen der Stadt Werther (Westf.) für den/die Antragsteller*in verpflichtend sind.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit.

5 Antragsstellung

Förderanträge sind zu stellen bei der

Stadt Werther (Westf.)
 Klimaschutzmanagement
 Mühlenstraße 2
 33824 Werther (Westf.)

Die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Werther (Westf.) - www.stadt-werther.de - abrufbar.

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den in Absatz 3 unter Förderbedingungen geforderten Unterlagen einzureichen. Die Antragsstellung muss **vor** Maßnahmenbeginn erfolgen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen wurde.

6 Zweckbindung

Die Anlagen unterliegen für acht Jahre ab Datum des Bewilligungsbescheids einer Zweckbindung. Bei Entfernen der Anlage vor Ende dieser Frist, ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuerstatten. Abweichend davon gilt für Lastenräder sowie Elektrogroß- und kleingeräte eine Frist



von drei Jahren. Abweichend gilt weiterhin für die Anlage von Blühstreifen eine Frist von einem Jahr. Die Stadt Werther (Westf.) behält sich stichprobenhafte Kontrollen vor. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

7 Datenschutz und Haftungsausschluss

Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Werther (Westf.) personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Zuschüsse verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme den von der Stadt Werther (Westf.) jeweiligen beauftragten Beratern – weitergegeben.

Die Stadt Werther (Westf.) berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über die Umsetzung des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

Haftungsausschluss

Die Stadt Werther (Westf.) haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Werther (Westf.) keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassadeneignung und der statischen Belastbarkeit des Daches/der Fassade liegt beim/bei der Antragssteller*in.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2026 gültig, solange die Stadt Werther (Westf.) keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.

Werther (Westf.), den 18.12.2025

Der Bürgermeister

